

GeN Gen-ethisches Netzwerk · Brunnenstraße 4 · 10119 Berlin

An  
MinR Wolfgang Koehler  
Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Rochusstraße 1

53123 Bonn

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Koehler,

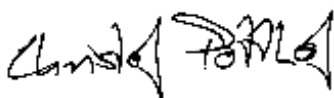
das Gen-ethische Netzwerk begrüßt die Gelegenheit, zu den  
Entwürfen im Rahmen der Implementierung der so genannten  
Änderungen von Almaty an der Aarhus-Konvention Stellung nehmen  
zu können.

Wir hoffen, dass die Bundesregierung die Gelegenheit nutzt,  
ihrerseits die Kommentare zivilgesellschaftlicher Gruppen zu prüfen  
und entsprechende Korrekturen in die Entwürfe aufzunehmen.

Gerade bei der Umsetzung dieses speziellen völkerrechtlichen  
Vertrag, in dem es um die Stärkung von Information, Transparenz und  
Rechtsschutz geht, sollte die Bundesregierung über das Standard-  
verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung in Gesetzgebungsverfahren  
hinausgehen. „Jede Vertragspartei sorgt für eine frühzeitige  
Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen  
noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung  
stattfinden kann.“ So heißt es in der Aarhus-Konvention, und das  
sollte sich die Bundesregierung bei dieser Ratifizierung beispielhaft  
zum Vorbild nehmen.

Wir haben uns erlaubt, den speziellen Stellungnahmen ein paar  
allgemeine Einlassungen voran zu stellen.

Mit freundlichem Gruß



(Christof Potthof)

# GeN

Gen-ethisches Netzwerk e.V.

Brunnenstraße 4

10119 Berlin

U-Bhf Rosenthaler Platz (U8)

Tel: 030 – 685 70 73

Fax: 030 – 684 11 83

gen@gen-ethisches-netzwerk.de

[www.gen-ethisches-netzwerk.de](http://www.gen-ethisches-netzwerk.de)

Berlin, 06.02.2009

Bankverbindung:

Postbank Berlin

BLZ 100 100 10

Konto-Nr. 14499-102

## Allgemein:

Die verbesserte Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Vorgängen ist das explizite Ziel der Aarhus-Konvention. Dies ist kein Selbstzweck, sondern wird als ein Beitrag zu der Verbesserung umweltrelevanter Entscheidungen selbst und ihrer Umsetzung angesehen.

*(...) „in der Erkenntnis, daß im Umweltbereich ein verbesserter Zugang zu Informationen und eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren die Qualität und die Umsetzung von Entscheidungen verbessern, zum Bewußtsein der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten beitragen, der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, ihre Anliegen zum Ausdruck zu bringen, und es den Behörden ermöglichen [kann], diese Anliegen angemessen zu berücksichtigen“ (Aarhus-Konvention)*

Dies ist für die Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen sowohl Bestätigung wie auch Ermunterung.

Das Gen-ethische Netzwerk ist kein Umweltverband im eigentlichen Sinne, nichtsdestotrotz erhoffen wir uns von der Umsetzung der Änderungen von Almaty große Fortschritte für unseren Zugang zu Informationen und die Beteiligung an den Verfahren. Die Almaty-Änderung ist eine Erweiterung der Aarhus-Konvention in genau dem Bereich, in dem wir tätig sind: die gentechnisch veränderten Organismen (GVO), speziell ihre Freisetzung in die Umwelt. Es werden unsere Erfahrungen aus mehr als zwanzig Jahren „Beteiligung der Öffentlichkeit“ an Entscheidungen und Verfahren in Sachen GVO in diese Stellungnahme einfließen.

Wir möchten betonen, dass wir eine möglichst zeitnahe Umsetzung (Ratifizierung) der Änderungen von Almaty in Deutschland begrüßen, um den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Almaty-Änderungen in möglichst naher Zukunft zu erreichen. In diesem Sinne möchten wir die Bundesregierung ermuntern, auch andere Länder - in und außerhalb der Europäischen Union - in ihren Bestrebungen zu unterstützen, eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben oder einen Beitritt zur Konvention und ihrer Änderung zu überdenken.

Wir würden uns freuen, wenn die Bundesregierung insgesamt die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bereich der gentechnisch veränderten Organismen fördern würde. Dies gilt für das geschriebene Recht, gilt aber umso mehr auch für eine

*Ermunterung* der Öffentlichkeit, die Rechte zu nutzen und - das möchten wir bei dieser Gelegenheit besonders betonen - zu allererst auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen. Diese müssen dringend auf die oben zitierte Intention der Aarhus-Konvention aufmerksam gemacht werden.

**Die Öffentlichkeit soll Vollzugshelfer beim Schutz der Umwelt in dem Bereich der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen werden, damit es in Zukunft besser gelingt, die Umwelt zu schützen.**

Unzulänglichkeiten, die in der Vergangenheit zu einem unbefriedigenden Schutz der Umwelt geführt haben, sollen ausgeglichen und/ oder in der Zukunft vermieden werden.

In Deutschland liegen die Verhandlungen und Diskussionen um das Gentechnikgesetz noch nicht lange zurück. Auch bei dieser Gelegenheit wurde betont, dass Transparenz ein wichtiger Baustein in der Regulierung von GVO ist.

Die Aarhus-Konvention und die Änderung von Almaty bieten grundsätzlich die Möglichkeit, über das im Völkerrecht vorgeschriebene Maß hinaus tätig zu werden. Die Bundesregierung sollte sich nicht zurücklehnen in einer Gewissheit, alles schon richtig gemacht zu haben. Sie sollte den innovativen Ansatz der Aarhus-Konvention als Anreiz ansehen, weitere Verbesserungen an den Beteiligungs-Möglichkeiten vorzunehmen. Dies wäre im Sinne einer effektiven, das heißt der Umwelt zugute kommenden Art und Weise der Beteiligung der Öffentlichkeit, die die Menschen, die sich hinter der *Öffentlichkeit* verbergen, zufriedenstellen und zum weitergehenden Mitmachen ermuntern kann.

Grundsätzlich sind wir nicht der Meinung, dass die Implementierung der Änderungen von Almaty an der Aarhus-Konvention in deutsches Recht ohne Änderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen vonstatten gehen kann.

**Zum Entwurf:**

Es ist theoretisch möglich, aus bestimmten Formulierungen der Almaty-Änderung eine Berechtigung für eine Regelung abzuleiten, wie sie das so genannte „vereinfachte Verfahren“ im geltenden Gentechnikgesetz darstellt. Nichtsdestotrotz ist dieses Verfahren aus der Perspektive der Transparenz und

Beteiligung der Öffentlichkeit - das heißt im Sinne der Intention der Aarhus-Konvention - geradezu eine schallende Ohrfeige. Wir hatten schon in unserer Stellungnahme zum Gentechnikgesetz (Juli 2007) die Einschätzung zum Ausdruck gebracht, dass die Einschränkung der Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Fortführung des so genannten „vereinfachten Verfahrens“ schlicht inakzeptabel ist. Eine dreitägige Frist, um einen neuen Standort für einen Freisetzungversuch mit einem nicht abschließend sicherheitsbewerteten gentechnisch veränderten Organismus öffentlich zu machen, schließt die Öffentlichkeit aus, was für diese selbstredend nicht hinnehmbar ist.

Zur Unterstützung der grundsätzlichen Bedenken zu dieser Regelung aus naturschutzrechtlicher Sicht möchten wir in diesem Zusammenhang erneut auf die damalige Einschätzung des Landesministeriums für Verbraucherschutz Brandenburg verweisen, der wir uns anschließen.

Eine Fortführung des „Vereinfachten Verfahrens“ bei Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen ist wenig hilfreich, da die europarechtliche Grundlage umstritten, eine nationale Rechtsgrundlage nicht vorhanden und die Berücksichtigung der standortspezifischen Voraussetzungen, vor allem der naturschutzfachlichen Aspekte, durch die bisherige Praxis nicht gewährleistet ist. (PM des Landesministeriums für Verbraucherschutz Brandenburg, 05.07.2007)

Die Bundesregierung muss das „vereinfachte Verfahren“ vollständig aus dem Gentechnikgesetz streichen.

Wie wir schon in unserer Stellungnahme zum Gentechnikgesetz gefordert haben, sollten ausnahmslos alle GVO, die nicht in geschlossenen Systemen angepflanzt oder gehalten werden, in das Standortregister aufgenommen werden müssen.

Das würde heißen, dass Sortenversuche jeglicher Art, die in der jüngsten Vergangenheit für nicht unerhebliche Verunsicherung in der Bevölkerung gesorgt haben, ebenso adressiert werden, wie gentechnisch veränderte Pflanzen, die möglicherweise durch besondere Eigentumsverhältnisse unter aktuellen oder geplanten Regelungen nicht in das Standortregister aufgenommen werden müssten.

Ausnahmen sollten grundsätzlich nicht zugelassen werden.

# Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Anforderungen an verschiedene Personengruppen im Kontext der Informationen des Standortregisters nicht gleich behandelt. Die Anmeldung von Flächen, die für den Anbau von

gentechnisch veränderten Pflanzen vorgesehen sind, ist viel einfacher, als das Abfragen dieser Informationen beziehungsweise der Nachweis eines berechtigten Interesses. Die Bundesregierung hat jetzt die Gelegenheit, ihre Informationspolitik in diesem Punkt zu korrigieren. Da das BVL scheinbar nicht in der Lage ist, dies ohne bindende Vorschriften zu gewährleisten, muss der Gesetzgeber an dieser Stelle tätig werden und den Zugang zu den Informationen des nicht öffentlichen Teils des Standortregisters vereinfachen, verbreitern und das Gefälle - die deutlich höheren formalen Hindernisse auf Seiten der abfragenden Personen - beseitigen. Während zum Beispiel Anbauer von gv-Pflanzen nur die Flurstücksbezeichnungen einreichen müssen, werden die Personen, die um Auskunft ersuchen, aufgefordert, Kartenmaterial vorzulegen.

Umweltschutzverbände, vergleichbare Institutionen und Einzelpersonen müssen Zugang zu den Informationen des nicht-öffentlichen Teils des Standortregisters bekommen, wenn sie *in Vertretung* (noch näher zu bestimmender) *schützenswerter Gebiete* Auskunft erteilt bekommen wollen.

Die Informationen zu Anbau und Freisetzung von GVO in der Nähe von Grenzen muss auch in der (den) entsprechend relevanten Sprache(-n) des Nachbarlandes (der Nachbarländer) verfügbar sein.

## Weitere Anmerkungen und Empfehlungen:

# Die Bundesregierung sollte in regelmäßigen Abständen einen Fortschrittsbericht zu der Umsetzung der Aarhus-Konvention und der Almaty-Änderung vornehmen. Wir schlagen in diesem Zusammenhang einen zweijährigen Turnus vor.

# Wir schlagen zudem vor, dass die Bundesregierung - in Kooperation mit den Bundesländern - offensiv für die Nutzung der Rechte, die sich aus der Aarhus-Konvention und der Almaty-Änderung ergeben, wirbt.

# Die Bereitstellung von Informationen sollte natürlich in möglichst effektiver und der heutigen Zeit angemessenen Form erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung und Übermittlung von Material in digitaler Form.

# Wir fordern die Bundesregierung zudem auf, die gleichberechtigte Behandlung verschiedener Antragsteller - auf höchstem Niveau - zu gewährleisten. Dies ist in der Vergangenheit nicht immer so gehandhabt worden. Wir wissen von Fällen, um es ganz konkret zu machen, in denen Bescheide von Freisetzungsversuchen in digitaler Form verschickt worden sind. Das GeN ist zum Beispiel bisher nicht in den Genuss einer solchen *bevorzugten* Behandlung gekommen.

# Die Bundesregierung sollte systematisierte Newsletter - insbesondere für den Bereich der Agro-Gentechnik - publizieren, in denen die relevanten Verwaltungsvorgänge, zum Beispiel beantragte und genehmigte Freisetzungsversuche, Stellungnahmen von Behörden oder VertreterInnen Deutschlands im internationalen Kontext, die Arbeit der Zentralen Kommission über die Biologische Sicherheit et cetera (mit Quellen- und Rechtshilfe-Verweisen) in regelmäßigem Turnus mitgeteilt werden.

### Schlussbemerkung:

„Jede Vertragspartei bemüht sich, sicherzustellen, daß öffentlich Bedienstete und Behörden der Öffentlichkeit Unterstützung und Orientierungshilfe für den Zugang zu Informationen, zur Erleichterung der Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und für den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten geben.“ (Aarhus-Konvention)

Das Gen-ethische Netzwerk e.V. freut sich auf die Anwendung dieses Grundsatzes im Bereich der gentechnisch veränderten Organismen, speziell ihrer Freisetzung in die Umwelt. Wir unterstützen die Bundesregierung gerne bei ihren Bemühungen.



(Christof Potthof, Gen-ethisches Netzwerk)